

Aus Berufsgerichts- und Rechtsabteilung

Leichenschau

Die im Hessischen Ärzteblatt auf Seite 646 abgedruckte Entscheidung des Berufsgerichts für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Gießen (AZ.: 21 K 1466/09.Gl.B vom 15. Februar 2010) zeigt anschaulich, welche Konflikte im Zusammenhang mit der Vornahme einer Leichenschau auftreten können. Zur Konfliktvermeidung und damit der Entbehrlichkeit berufsgerichtlicher Verfahren wurde ein „Ablaufdiagramm Todesfall“ in einem Workshop unter der Leitung von Dr. iur. Alexander Schmid erarbeitet.

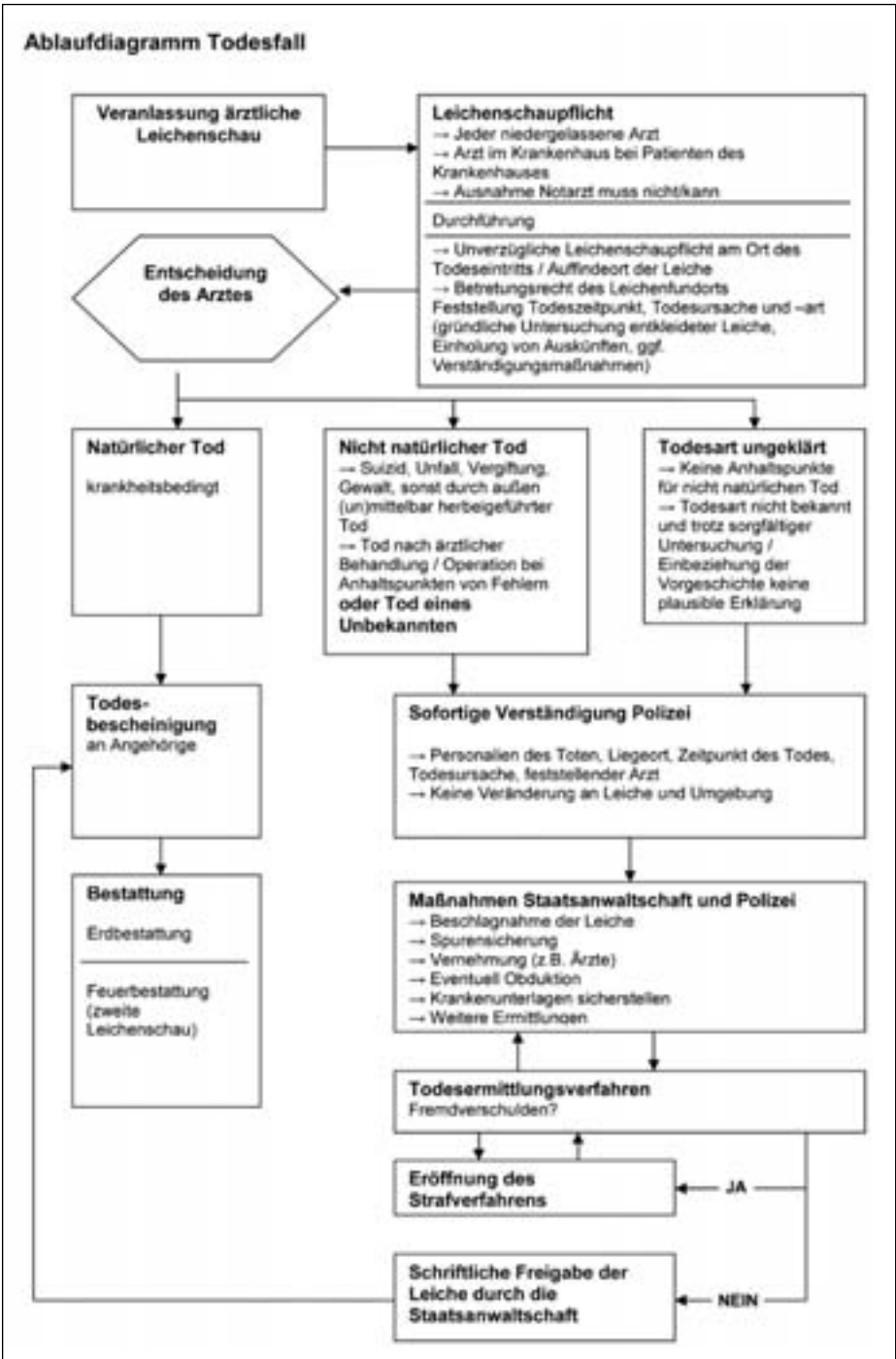
Die aus der stichwortartigen Auflistung des „Ablaufdiagrammes Todesfall“ zu ersiehende hohe Komplexität und Verantwortlichkeit der ärztlichen Leichenschau steht in keinem Verhältnis zu der hierfür vom Gesetzgeber vorgegebenen Vergütung.

Rechtsabteilung

Auf dem 113. Deutschen Ärztetag vom 11. bis 14. Mai 2010 in Dresden wurde daher auf hessische Initiative die Vergütung der ärztlichen Leichenschau thematisiert. Auf Antrag von Dr. med. Egbert Reichwein (Drucksache V-79) wurde folgender Beschluss gefasst:

„Beratungsgespräche im Zusammenhang mit der Durchführung der ärztlichen Leichenschau sind dem Beratungsbegriff im Sinne der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gleichzusetzen. Die Bundesärztekammer hat diesen Standpunkt zu vertreten.

Nach aktueller Rechtsprechung ist für die Leichenschau lediglich die Gebührenordnungsposition (GOP) 100 GOÄ (28,50 € bei 2,3-fachem Satz) zuzüglich Wegegeld abrechenbar. Der obligat durchzuführende Hausbesuch zwecks



Aufsuchen der Leiche nach GOP 50 (36,46 € bei 2,3-fachem Satz) ist nicht abrechenbar, da die GOP Nr. 50 bereits eine Beratung enthält und eine Leiche (!) nicht beraten werden könne.

Anlässlich einer Leichenschau sind jedoch diverse Gespräche mit Dritten (Angehörige, Nachbarn, Polizei) regelhaft notwendig (Anamnese, Begleitumstände, weiteres Vorgehen). Eine Pauscha-

lierung der Abrechnung ist nicht zulässig.

Diese Regelungslücke muss geschlossen werden, um einer Kriminalisierung der durchführenden Kollegen entgegenzuwirken.“

Kommentar

Die Vorgaben des Gesetzgebers sind realitätsfern und teilweise nicht erfüllbar:

Unter anderem ist es unmöglich, die Leichenschau sofort dringlich durchzuführen, um dann unmittelbar sichere (!) Todeszeiten zu attestieren, die bekanntlich erst nach Stunden auftreten. Auch das gewissenhaft-korrekte Ausfüllen und Kuvertieren der Formulare mit Erforschung der Vorgeschichte, Angabe der Diagnosen

und Darlegung der zum Tode führenden Kausalitäten ist nicht an jedem beliebigen Ort durchführbar. Spätestens für die ICD-Kodierung benötigt man den eigenen Praxiscomputer.

Es ist jedoch von besonderer Bedeutung, dass der durchführende Kollege nicht pauschal, sondern der Berufsordnung entsprechend nach den Einzelleistungen der GOÄ abrechnet.

Der Originaltext der GOÄ enthält keinen Hinweis, dass die Berechnung der GOP 100 neben der GOP 50 ausgeschlossen sei. Bisher vertrat die Bundesärztekammer den Standpunkt, dass bei Aufsuchen einer Leiche zwecks Todesfeststellung neben Wegegeld der Besuch selbst nicht abzurechnen sei, da die beim GOP 50 mit inkludierte Beratung nicht stattfinden könne.

Nachdem der 113. Deutsche Ärztetag jetzt den vorgenannten Beschluss gefasst hat, möchte man gerne annehmen, dass nun auch die Rechtsprechung dem Sachverstand der Ärzteschaft folgt.

Hiervon unberührt bleiben die aktuellen Überlegungen der Justiz-, Gesundheits- und Innenminister zur „Verbesserung der Qualität“ der Leichenschau. Da muss letztendlich die Gesellschaft die Antwort geben, ob, wie in der Ministerialbürokratie angedacht, neben einer getrennt zu erfolgenden ersten Todesfeststellung die routinehafte Durchführung einer zweiten, quasi kriminologischen Leichenschau durch einen zweiten, „entsprechend fortgebildeten“ Arzt wirklich notwendig und bezahlbar ist.

*Für das Präsidium der LÄKH
Michael Andor*

Kultkörper und Körperkult Call for Papers für IZPP-Themenheft

Die Internationale Zeitschrift für Philosophie und Psychosomatik (www.izpp.de) ist eine offen zugängliche Online-Fachzeitschrift. Für die kommende dritte Ausgabe haben die Herausgeber den Themenschwerpunkt „Kultkörper und Körperkult“ gewählt. Damit wird bewusst ein breites, interdisziplinäres Publikum angesprochen, das über die Fachgebiete der psychosomatischen und psychotherapeutischen Medizin sowie der Philosophie hinausgeht.

Die Vorstellungen von Körperlichkeit haben sich in den westlich geprägten Gesellschaften in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert. Sicherlich wirken sich dabei subtil Einflüsse naturwissenschaftlicher Ergebnisse auf das Verständnis des Körpers und seiner Funktionen, mithin also auf das Menschenbild aus. Umgekehrt kann aber auch eine Beschäftigung mit Kult und Körper bei Naturvölkern zeigen, wie sehr Weltanschauungen und gesellschaftlich verankerte Überzeugungen den Umgang mit dem Körper prägen.

In westlichen Gesellschaften tritt der Körper dabei nicht nur medial immer weiter in den Vordergrund. Er wird auch vom Einzelnen immer öfter in einer Weise aus dem Privaten ins Öffentliche hinausgetragen, die einer Aufwertung des Körpers zum „ganzen Ich“ zu entsprechen scheint: Neben den Akzentuierungen der Modeindustrie können auch nachhaltiger wirksame Eingriffe am Körper wie Piercing und Tätowierungen als Ausdruck solcher Art von Körperlichkeit gedeutet werden. Vor dem Hintergrund neurowissenschaftlichen Verständnisses von der Seele als Funktion des

Körpers könnte man zugespitzt formulieren: Der Körper wird zum Charakter, weil der Charakter Körper ist.

Darüber hinaus erfährt die Funktionalität des Körpers eine zunehmende Polarisierung: Neben der Zunahme von Übergewicht und Bewegungsmangel auf der einen Seite kann man auf der anderen Seite eine zunehmende Neigung zu Extrem- und Risikosportarten feststellen, welche in Form chemischer Manipulationen am eigenen Körper ihren vielleicht extremsten Ausdruck finden mag.

Dies lässt sich kontrovers diskutieren, und so ist der mögliche Rahmen für Publikationen angedeutet, ohne damit ausgeschöpft zu sein. Ausdrücklich fordern die Autoren auch zur Einsendung kürzerer Beiträge auf, etwa im Sinne von Rezensionen, Filmkritiken, Ausstellungsberichten oder dgl., die mit dem Thema korrespondieren, deren Rahmen überschaubar bleiben kann und nicht den umfangreicheren Autorenrichtlinien für Originalarbeiten entsprechen muss.

Darüber hinaus können auch Manuskripte zu anderen Fragen im Grenzgebiet zwischen Philosophie und Psychosomatik angenommen werden, sofern diese der Zielsetzung der Zeitschrift entsprechen.

Manuskripte können noch bis Ende Oktober 2010 eingereicht oder angemeldet werden. Für Rückfragen stehen die Herausgeber der Zeitschrift, Dr. Joachim Heil oder Dr. Wolfgang Eirund, jederzeit gerne zur Verfügung: E-Mail: wolfgang.eirund@pitzer-kliniken.de oder jheil@uni-mainz.de